StD Uwe Kuhmann

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Referat III

Frau MRin

80327 München

Cottbus, den 16.09.2024

Zulassung meiner Formelsammlung Ihr Zeichen: III.

Sehr geehrte Frau

nach einem wegen des Lehrermangels auch in Brandenburg nicht ganz einfachen Schuljahresanfang möchte ich hiermit auf Ihr Anschreiben per Mail vom 02.09.2024 antworten.

Ich habe immer noch sehr große Schwierigkeiten, Ihre Argumentation mit den Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (VZL) in Übereinstimmung zu bringen. Aus meiner Sicht waren und sind sowohl die Anforderungen der VZL als auch der Kriterienkataloge des StMUK erfüllt:

Keine Werbung

"[…] Werbung [ist] unzulässig, gleichgültig ob es sich etwa um Werbung für **Firmen**, **Interessengruppen oder politische Parteien** handelt. Als Werbung sind grundsätzlich Nennungen von Namen bzw. Erzeugnissen bestimmter **Firmen**, Abbildungen mit erkennbaren **Firmennamen** und -emblemen sowie Hinweise auf andere **Erzeugnisse des eigenen Verlages** zu verstehen." ¹

Weder im Impressum noch auf der letzten Seite mit den Danksagungen findet sich Werbung nach Ihren o. g. Kriterien. Die in der Danksagung genannten Personen ha-

 $^{1\} https://www.km.bayern.de/download/4-23-12/Allgemeiner-Kriterienkatalog-LehrplanPLUS-07-2023\%20\%281\%29.pdf,\ S.\ 12$

ben – wie auch ich - gerade gar keine kommerziellen Interessen und stellen ihre Arbeit frei und öffentlich zur Nutzung durch Dritte zur Verfügung. Ich kann nachvollziehen, dass dieser "Free/Libre Open Source"-Ansatz für Sie persönlich vielleicht ungewohnt ist. Nichtsdestotrotz handelt es sich nicht um Werbung im Sinne der VZL.

Wie ich bereits in meiner Mail vom 06.08.2024 an Frau geschrieben habe, ist die Danksagung für mich eine Frage des minimalen *Anstandes*, diejenigen Personen wenigstens zu nennen, deren - kostenfreie - Arbeitsergebnisse ich bei meinem Projekt nutzen durfte. Sie ist auf der letzten Seite auch weder aufdringlich noch prominent.

Links zur Projektseite im Impressum

"Auf Begleitmaterial, das zu einem Lernmittel für die Benutzung durch die Schülerin bzw. den Schüler herausgegeben wird (z. B. digitale Datenträger, [...]), kann in demselben Lehrwerk hingewiesen werden. Ein solcher Hinweis darf jedoch nicht plakativ-aufdringlich sein und er darf sich nur auf eigens zur Verwendung mit dem betreffenden Lernmittel bestimmtes ergänzendes Material beziehen." ²

Damit sind die Links im Impressum auf meine Projektseite für die digitale PDF-Fassung und das Korrekturverzeichnis *genau dieser Formelsammlung* sehr wohl zulässig. Das Bereitstellen und Verweisen auf eine downloadbare PDF-Datei verlangt aber nun notwendigerweise die Angabe eines Links für einen Download. Dies liegt in der Natur der – zulässigen – Sache und ist ganz sicher auch in Bayern in 2024 kein *Neuland* mehr. Im Inhalt der Formelsammlung selbst gibt es überhaupt keine weiteren Links.

Lizenzhinweis

In Ihrer Mail merken Sie einen falschen Link im Impressum der PDF-Fassung an, der aber tatsächlich korrekt ist. Es ist bei "CREATIVE COMMONS"-Lizenzen üblich, diese mit Namen zu nennen und auf den Inhalt *eben dieser* Lizenz zu verlinken. Auch diese Verfahrensweise ist in Zusammenhang mit OER³ kein *Neuland*.

Selbstverpflichtungserklärung zur Verwendung von digitalen Elementen

Die in Ihrer Mail mit übersandte Erklärung kann ich leider nicht unterzeichnen, da sie in der Sache am vorliegenden Zulassungsantrag vorbeigeht.

Es geht bei der digitalen PDF-Fassung eben nicht um "ergänzende digitale Elemente", sondern um eine 1:1 digitale Fassung meiner Formelsammlung. Es handelt sich auch nicht um ein Onlineangebot mit Anmeldung. Das Formular verfehlt hier das Thema.

² ebenda, S. 13

³ Open Educational Resources, siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Open_Educational_Resources

Sehr geehrte Frau MRin , leider entsteht bei mir der Eindruck, dass Sie sich inhaltlich gar nicht mit dem vorliegenden Zulassungsantrag beschäftigt haben und leider nur auf formale und tradierte "Anforderungen" abstellen. Im Interesse meiner bayerischen Kolleginnen und Kollegen bedauere ich dies sehr. Hätten Sie den Zulassungsantrag und das von Ihnen beauftragte Gutachten tatsächlich inhaltlich geprüft, so wäre Ihnen u. a. aufgefallen, dass

- meine Formelsammlung die einzige vom IQB zugelassene ist, bei der das zugehörige E-Book als PDF zeitlich unbefristet, kostenlos und ohne jeglichen Anmeldezwang frei im Netz verfügbar ist, insbesondere für sog. iPad-/Tablet-Klassen oder -Schulen. Ich weiß aus Nachfragen bayerischer Schulen bei mir, dass es hier sehr wohl Interesse an meiner Formelsammlung eben deswegen gibt.
- das Gutachten⁴ im Auftrag des StMUK im Schlusswort formuliert:
 "Besonders hervorzuheben ist die ansprechende und übersichtliche Gestaltung,
 die diese Formelsammlung als Nachschlagewerk sehr geeignet macht." [sic]

Da ich dieses Projekt wie die in der Danksagung Genannten vollständig in meiner Freizeit realisierte, habe ich neben meinen Verpflichtungen als Lehrkraft und Schulleitungsmitglied weder die Kraft noch die Zeit, in eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem StMUK zu gehen. In Absprache mit meinem die Druckausgabe herausgebenden Verlag ziehen wir hiermit den Zulassungsantrag für Bayern zurück.

Abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass ich dieses Antwortschreiben anonymisiert auf meiner Projekthomepage einstellen und in den sozialen Medien auch darüber informieren werde. Damit können die Kolleg/-innen aus bayerischen Schulen die Nichtzulassung meiner Formelsammlung in Bayern auch kausal nachvollziehen. Dafür haben Sie sicher Verständnis.

In der Hoffnung, dass meine bayerischen Kolleginnen und Kollegen zumindest die WIKIPEDIA in ihrem Unterricht benutzen dürfen, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

⁴ Die im Gutachten aufgeführten sachlichen Mängel und Hinweise wurden selbstverständlich im Manuskript bereits korrigiert bzw. umgesetzt.